

Personalvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0465
erstellt am: 17.04.2012

Abteilung: Personalmanagement
Verfasser/in: Herr Jörg Scheller
Aktenzeichen: L-1/3

Kommissarische Besetzung der Stelle der Leiterin / des Leiters der Abteilung Revision (L-1/6)

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.05.2012	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	07.05.2012	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag erteilt gemäß § 52 HKO i.V.m. § 130 Abs. 3 HGO die Zustimmung zu der durch den Kreisausschuss beschlossenen kommissarischen Beauftragung des Herrn Andreas Kaldschmidt mit der Leitung der Abteilung Revision.“

Beschlussvorschlag für den Kreistag:

Der Kreistag erteilt gemäß § 52 HKO i.V.m. § 130 Abs. 3 HGO die Zustimmung zu der durch den Kreisausschuss beschlossenen kommissarischen Beauftragung des Herrn Andreas Kaldschmidt mit der Leitung der Abteilung Revision.

Erläuterung:

Der bisherige Leiter der Abteilung Revision, Herr Verwaltungsobererrat Manfred Hartl, wurde mit Ablauf des 31.01.2012 in den Ruhestand versetzt.

Die Stelle der Leitung der Revision ist somit seit 01.02.2012 vakant. Die Stelle ist im Stellenplan nach A 14 BBesG ausgewiesen.

Als verwaltungsinterne Übergangslösung für die personelle Vakanz wird nunmehr vorgeschlagen, Herrn Andreas Kaldschmidt mit Wirkung vom 01.07.2012 kommissarisch mit der Leitung der Abteilung Revision zu beauftragen.

Es ist beabsichtigt, die Beauftragung längstens bis zur endgültigen Besetzung dieser Stelle zu befristen und bedeutet keine Vorwegnahme der Entscheidung im späteren Stellenbesetzungsverfahren. Durch die Beauftragung entsteht somit kein Anspruch auf endgültige Bestellung. Herr Kaldschmidt ist mit der kommissarischen Beauftragung als Leiter der Abteilung Revision einverstanden.

Herr Kaldschmidt ist seit 01.06.2010 als stellvertretender Leiter der Abteilung Bürgerservice und Presse, Vereine und Projektmanagement tätig.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat auf erfolgte Anfrage keine Bedenken hinsichtlich einer kommissarischen Besetzung der Stelle des Leiters des Revisionsamtes mit einem Angestellten geäußert.

Gem. § 52 HKO i.V.m. § 130 Abs. 4 HGO soll zum Leiter des Rechnungsprüfungsamts nur bestellt werden, wer eine gründliche Erfahrung im Kommunalwesen, insbesondere auf dem Gebiet des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, besitzt. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister und den Beigeordneten weder bis zum dritten Grade verwandt noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. Eine Besetzung der Position der Leiterin / des Leiters der Abteilung Revision mit einer Beamtin / einem Beamten ist nicht erforderlich.

Herr Kaldschmidt erfüllt die Voraussetzungen des § 52 HKO i.V.m. § 130 Abs. 4 HGO.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.04.2012 beschlossen, Herrn Kaldschmidt mit Wirkung vom 01.07.2012 - längstens befristet bis zur endgültigen Besetzung dieser Stelle - kommissarisch mit der Leitung der Abteilung Revision zu beauftragen.

Die Beteiligung der Frauenbeauftragten nach dem HGIG ist bereits erfolgt.

Zur Bestellung des Leiters der Abteilung Revision ist gem. § 52 HKO i.V.m. § 130 Abs. 3 HGO die Zustimmung des Kreistages erforderlich. Dies gilt auch für die kommissarische Beauftragung.